

1/SN-272/ME

FINANZPROKURATUR

1011 Wien, Singerstraße 17 - 19

Tel. 01/514 39/180 DW,

Fax.: 01/514 39/508

e-mail: post.fp08.fpr@bmf.gv.at

PSK-Kto.Nr.: 5500.017 DVR: 0057169

VIII 44444/8

Gletschert

Wien, am 7. April 2005

An das
Österreichische Patentamt

Dresdnerstraße 87
1200 Wien

Betreff: Entwurf einer Patentrechtsnovelle 2005
Begutachtungsverfahren
GZ 544-ÖPA/2005

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu dem am 30. März 2005 vom Österreichischen Patentamt übermittelten Entwurf einer Patentrechtsnovelle 2005 nimmt die Finanzprokuratur wie folgt Stellung:

Zu Artikel I Z 2 (§ 60 Patentgesetz)

Die unterschiedliche Struktur von § 60 Abs 3 Patentgesetz und § 33 Abs 1 Gebrauchsmustergesetz ist unsystematisch und daher legistisch bedenklich. In beiden Bestimmungen werden die Aufgaben im Patentamt aufgeteilt, allerdings erfolgt dies ohne erkennbaren Grund mit unterschiedlicher Systematik. Während im Patentgesetz die Technische Abteilung und die Rechtsabteilung unübersichtlich gemeinsam in § 60 Abs 3 Z 1 abgehandelt werden, sind im Gebrauchsmustergesetz die Zuständigkeit der Technischen Abteilung in § 33 Abs 1 Z 1 und die der Rechtsabteilung in Z 2 angegeben.

Es wird daher angeregt, die Aufzählung im Patentgesetz entsprechend der Systematik im Gebrauchsmustergesetz zu ändern, für die Rechtsabteilung eine eigene Ziffer vorzusehen und den Absatz insgesamt in vier Ziffern zu gliedern.

Zu Artikel II Z 1 (§ 4 Gebrauchsmustergesetz)

Die Neufassung von § 4 Gebrauchsmustergesetz enthält einen redaktionellen Fehler. Im Patentgesetz wurde in § 22 Abs 1 ein zweiter Satz angefügt: "Die Wirkung des **Patentes**

erstreckt sich nicht auf" Genau der gleiche Satz wurde auch in § 4 Abs 1 Gebrauchsmustergesetz angefügt. Es müsste dort aber wohl heißen: "Die Wirkung des **Gebrauchsmusters** erstreckt sich nicht auf"

Ansonsten bestehen aus Sicht der Finanzprokuratur gegen den Entwurf keine Bedenken.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrats übersandt und die Stellungnahme überdies per e-mail an die Adresse "begutachtungsverfahren@parlament.gv.at" übermittelt.

Mit vorzüglicher Hochachtung

(Dr. Gerhard Varga)